

Liefer-, Verkaufs- und Garantiebedingungen – Denzer Kälteanlagenbau OHG

1. Die Lieferungs- und Zahlungsgarantiebedingungen sind für den Verkauf allein maßgebend. Andere Bedingungen sind für den Lieferer nur dann bindend, wenn sie von ihm schriftlich anerkannt sind und die Bedingungen des Lieferers ergänzend Gültigkeit behalten. Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebote

Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt. Den Angeboten liegen die Angaben und übersandten Zeichnungen des Interessenten zugrunde. Die Projektierung sowie die Berechnung des Wärme- und Kühlbedarfs setzen voraus, dass die vom Interessenten übermittelten Pläne, Skizzen und Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn das Angebot nicht berücksichtigt werden kann, sind sämtliche Unterlagen an den Lieferer unaufgefordert zurückzugeben.

3. Umfang der Lieferung

Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist nicht das Angebot, sondern die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers unter Zugrundelegung dieser Lieferbedingungen maßgebend. Der Lieferer ist berechtigt, dem Besteller die Auftragsannahmestätigung durch einfachen Brief in angemessener Frist nach schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung zuzusenden. Nebenabreden, Abweichungen und andere Bedingungen haben nur dann Geltung, wenn sie vom Lieferer schriftlich anerkannt sind. Für Erklärungen, Leistungsangaben und Zusicherungen von Beauftragten und Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferer nur dann, wenn und soweit sie von ihm schriftlich bestätigt sind. Ohne eine solche Bestätigung gilt die Haftung für Vorsatz und Verschulden der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers als ausgeschlossen. Zu Teillieferungen ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Schutzvorrichtungen werden nur insofern mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist. Der Besteller trifft die etwa notwendigen Vereinbarungen mit der Baupolizei, dem TÜV sowie mit der zuständigen Wasser-, Dampf- und Kraftlieferungsstelle auf seine Kosten. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anlage nach Anliefern und versichert sie gegen Feuer und sonstige Schäden. Der Besteller tritt die ihm aus allen derartigen Versicherungen zustehenden Rechte und Ansprüche gegen die jeweiligen Versicherungsgesellschaften, deren Anschriften er auf Verlangen dem Lieferer mitzuteilen hat, hiermit im voraus an den Lieferer ab, mit der Maßgabe, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall unmittelbar dem Lieferer zufallen. Diese Abtretung erlischt mit der vollen Bezahlung der Kaufsumme.

4. Preis und Zahlung

Die vereinbarten Preise des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage, für ununterbrochene Montage während der ortsüblichen Arbeitszeit und hieran gleich anschließende Inbetriebsetzung. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart wurde, ab Herstellerwerk einschließlich Verladen im Herstellerwerk, ausschließlich Verpackung. Bei Preisgestaltung frei Baustelle des Bestellers sind in keinem Fall die Einbringungskosten des Materials einbezogen. Die Preise gelten nur für den angegebenen Verwendungsort. Der Lieferer ist berechtigt, alle während der Abwicklung des Abschlusses durch Bundes- oder Landesgesetz zur Erhebung gelangenden neuen Abgaben oder Erhöhungen bereits bestehenden Abgaben, durch die die Herstellung, der Transport oder die Lieferung der Ware unmittelbar oder mittelbar betroffen werden, in voller Höhe dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Die während der Dauer eines Auftrages eintretenden Preiserhöhungen (oder -senkungen) gesetzlicher Art, auf Grund ministerieller Anordnungen oder durch Änderungen der Produktionskosten hervorgerufen, die sich präzisierend auf das verkaufte Material, den Transport und die Lieferung auswirken, berechtigen den Lieferer zu entsprechenden Preisänderungen des getätigten Abschlusses. Änderungen, die die Lieferwerke allgemein in der Konstruktion oder Ausstattung vornehmen, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt von der Bestellung. Nicht versandte Arbeiten, werden nach vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten bescheinigten oder glaubhaft nachgewiesenen Lohnstunden einschließlich etwaigen Auslösungen und Fahrtauslagen und das verbrauchte Material zu Tagespreisen berechnet. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind. Der Restbetrag innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nach Lieferung, Aufstellung oder Inbetriebsetzung vereinbart, so tritt sofortige Fälligkeit ein, wenn sich Lieferung, Aufstellung oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögern, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind. Rechnungen über Einzelteile, Ersatzteile, Reparaturen, Revisions- und Montagearbeiten sowie über gebrauchte Anlagen sind sofort nach Rechnungserhalt in bar, bzw. per Überweisung, ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungsstermines werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährungen, mindestens aber 2 % über Landeszentralbankdiskont berechnet. Für Abzahlungsgeschäfte gelten die vereinbarten besonderen Zahlungsbedingungen. Ist der Besteller ganz oder teilweise mit der Anzahlung oder mit der Hergabe von Wechselakzepten oder mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Raten bzw. Einlösung von zwei aufeinanderfolgenden Wechseln in Höhe von mindestens 1/10 des Kaufpreises in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, den gesamten Restbetrag zu fordern oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrage zurückzutreten. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden dem Lieferer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller Ansprüche des Lieferers zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wechsel und Schecks gelten erst mit dem Tag der Einlösung als Zahlung. Die anfallenden Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Besteller nimmt ausdrücklich davon Kenntnis, dass Zahlungen nur direkt an die Lieferfirma oder an deren schriftlich Bevollmächtigte geleistet werden können, nicht an die Vertreter. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben bis zur völligen Zahlung der Schuld, Zinsen und Kosten bis zur Einlösung der gegebenen Wechsel der Schecks, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur Tilgung der Gesamtschuld, Eigentum des Lieferers. Jede rechtsgeschäftliche Verfügung (Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung usw.) über die Liefergegenstände vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ist unstatthaft. Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z. B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte des Lieferers hinzuweisen, dem Lieferer sofort durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen und Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Die Kosten des Interventionsprozesses sind vom Besteller vorzuschießen und zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können. Wiederverkäufer dürfen die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Bis zur völligen Abdeckung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen werden hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Liefergegenstände bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages an den Lieferer ordnungsgemäß nachkommt. Die Forderungszession tritt auch im Falle der rechtswidrigen Weiterveräußerung durch den Besitzer der Lieferung ein. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßen Zustände zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Dieser kann die Kaufgegenstände jederzeit besichtigen lassen. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

6. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Klarstellung der Ausführung der Anlage und vor Beibringen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Festlegen der Zahlungsbedingungen und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten: a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung das Herstellerwerk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. b) bei Lieferung mit Aufstellung, sobald die Aufstellung der Anlagen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist und die zur Funktion der Anlage notwendigen Teile geliefert sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei Eintritt unvorhersehbarer und vom Lieferer unverschuldeter Hindernisse wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung bei dem für die Herstellung und Ausführung des Auftrages in Frage kommenden Hersteller und Zulieferer des Lieferers, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder sonstiger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Lieferer nicht zu vertretender Umstände. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung Einhalb von Hundert, im ganzen aber höchstens 5 von Hundert vom Werte desjenigen Teiles der

Gesamtlieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch einhalb von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Gefährübergang, Versand und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefererteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Versendung durch den Lieferer gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet anderer Rechte aus diesen Lieferbedingungen entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklicher zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet anderweitiger Bestimmungen der Einkaufsbedingungen wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefährübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Baubereite, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Zur Vorname aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserung und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigenweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteur- und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Die Handelsvertretung oder Mitarbeiter des Lieferers sind nicht ermächtigt, Anzeigen von Mängeln oder sonstigen Erklärungen des Bestellers im Sinne des § 91, Abs 2 HGB entgegenzunehmen. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers:

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Liegt Leistungsverzug im Sinne dieser Einkaufsbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine Frist von 4 Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat das Recht, innerhalb 3 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrages oder nach Einhaltung der Auftragsbestätigung per Einschreiben unter Angabe von zwingenden Gründen zurückzutreten. Bei Nichterfüllung des Kaufvertrages zahlt der Besteller in diesem Fall an den Lieferer 20 % des Kaufgegenstandes. Der Besteller hat dann ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer von Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

11. Schiedsgericht

Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb 2 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Schiedsrichter wählen vor Eintritt in die Verhandlungen einen Obmann; einigen sie sich innerhalb 2 Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Industrieund Handelskammer des Lieferers ernannt. Im übrigen finden auf das schiedsgerichtliche Verfahren die §§ 1026 bis 1048 der Zivilprozessordnung Anwendung. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

12. Übertragbarkeit und Verbindlichkeit des Vertrages

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

13. Geltungsdauer

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Geschäftsverbindungen zwischen Lieferer und Besteller.

14. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder bei einem anderen Gericht seiner Wahl an einem anderen Ort zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht. Liefer-, Verkaufs- und Garantiebedingungen - Denzer Kälteanlagenbau OHG